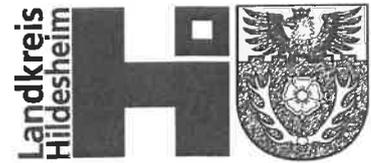


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 12. Oktober 2022

Nr. 49

Inhalt	Seite
27.09.2022 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Hildesheim	762
06.10.2022 - Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth	764
06.10.2022 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik", 10. Änderung, der Gemeinde Nordstemmen	770
06.10.2022 - Öffentliche Bekanntmachung über die Ausführung des Flurbereinigungsplans Heersum, Landkreis Hildesheim 153	772
11.10.2022 - Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen	773
12.10.2022 - Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Schützenstraße 6", Gemeinde Diekholzen, Landkreis Hildesheim	775

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl., S. 191), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl., S. 700), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadtbibliothek erhebt von ihren Benutzerinnen und Benutzern Benutzungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem jeweiligen Gebührentatbestand der Gebührenziffer 1 des Kostentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 2 Ausleihgebühren

Für die Ausleihe von Medien fällt grundsätzlich keine gesonderte Ausleihgebühr an. Ausgenommen hiervon sind die Medien aus der Mediengruppe „Bestseller“. Die Höhe der Gebühr für die Entleihung solcher Medien richtet sich nach Ziffer 5.5 des Kostentarifs (Anlage).

§ 3 Bearbeitungs- und Ersatzgebühren

- (1) Muss aufgrund von Beschädigungen oder dem Verlust von Medien oder Medienteilen eine Ersatzanschaffung durch die Bibliothek vorgenommen werden, hat der Benutzer/die Benutzerin eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Gebührenziffer 4 des Kostentarifs (Anlage). Eine geringere Bearbeitungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn der Benutzer/die Benutzerin die Ersatzbeschaffung des Mediums selbst vornimmt.
- (2) Für den Ersatz von verlorenen oder beschädigten Benutzerausweisen fällt eine Ersatzgebühr nach der Gebührenziffer 4 des Kostentarifs (Anlage) an.

§ 4 Servicegebühren

Die Stadtbibliothek erhebt Servicegebühren für besondere Dienstleistungen, wie Vormerkung, Ausdrucke, Kopien. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenziffer 5 des Kostentarifs (Anlage).

§ 5 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtige/r ist der/die Benutzer/in bzw. bei Minderjährigen der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 6 Kosten, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, soweit diese im anliegenden Kostentarif (Anlage) festgelegt sind. Auslagen sind insbesondere der Stadtbibliothek entstandene Kosten im Auswärtigen Leihverkehr.
- (2) Die Gebührenschuld für Bibliotheksausweise aller Art entsteht und wird fällig mit Ausstellung des jeweiligen Ausweises. Die Gebührenpflicht bei Gebühren im Auswärtigen Leihverkehr entsteht und wird fällig bei Abgabe der Fernleihbestellung.

Die Gebührenpflicht entsteht weiter:

- bei Sondernutzungsgebühren mit Eintritt der Säumnis,
- bei Bearbeitungsgebühren mit Vornahme der Amtshandlung oder sonstiger Verwaltungstätigkeit,
- bei Benutzung der Multifunktionsgeräte, des Druckers und des Internets an den PC-Arbeitsplätzen sofort bei Nutzung,
- bei Ausleihe von Bestsellern gem. § 12 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hildesheim.

§ 7 Mahnung und Vollstreckung

- (1) Werden Medien über die ordentliche Leihfrist hinaus ausgeliehen, hat der/die Benutzer/in eine Sondernutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gebührenziffer 2 des Kostentarifs (Anlage) richtet.
- (2) Der/die Benutzer/in werden nach Überschreitung der ordentlichen Leihfrist um mehr als vier Wochen zusätzlich kostenpflichtig gemahnt. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der Gebührenziffer 3 des Kostentarifs (Anlage).
- (3) Kommt der/die Benutzer/in der Mahnung nicht nach, so kann die Stadtbibliothek die Herausgabe der Medien und die angefallenen Gebühren kostenpflichtig vollstrecken.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, 27.09.2022

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Bad Salzdetfurth“
- (2) Sie ist kreisangehörige Stadt des Landkreises Hildesheim.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen. Das Wappen zeigt ein von zwei Salzpännern gestütztes Wappenschild, das auf rotem Untergrund drei silberne Salzhaken hat.
- (2) Die Stadt führt eine Flagge in den Farben grün-weiß-grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild und die Umschrift „Stadt Bad Salzdetfurth“.

§ 3

Organzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro zzgl. MwSt. übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro zzgl. MwSt. übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro zzgl. MwSt. übersteigt.
- (2) Der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses bedürfen

2

- a) Vergaben von Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro zzgl. MwSt.,
- b) Vergaben von Bauleistungen ab einer Wertgrenze von 40.000 Euro zzgl. MwSt. und
- c) Verträge über Ankäufe von Grundstücken ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro zzgl. MwSt..

§ 4

Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Bad Salzdettfurth, Bodenburg, Breinum, Dettfurth, Groß Düngen, Heinde, Klein Düngen, Lechstädt, Östrum, Wehrstedt und Wesseln werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Bad Salzdettfurth	7	Mitglieder
Bodenburg	7	Mitglieder
Breinum	5	Mitglieder
Dettfurth	5	Mitglieder
Groß Düngen	7	Mitglieder
Heinde	7	Mitglieder
Klein Düngen	5	Mitglieder
Lechstädt	5	Mitglieder
Östrum	5	Mitglieder
Wehrstedt	7	Mitglieder
Wesseln	5	Mitglieder.

- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister erfüllen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung, die der Bürgermeister im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung näher bestimmt.
- (4) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und werden für diesen Fall nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Hockeln und Listringen werden Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher bestellt.
- (2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

3

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin / Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen / Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretung ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen / Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Salzdetfurth zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder

eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG, sowie die Genehmigungen zum Flächennutzungsplan werden elektronisch im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim auf der Internetseite www.landkreishildesheim.de veröffentlicht. Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Anlage zu Satzungen und Verordnungen sind, werden im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, sofern sie nicht zusammen mit der Satzung oder der Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht werden.
- (2) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen alle übrigen öffentliche Bekanntmachungen auf der städtischen Homepage www.bad-salzdettfurth.de, sowie durch Papieraushang an folgenden Stellen (Amtliche Bekanntmungskästen):

im Ortsteil Bad Salzdettfurth:

Am Rathaus

im Ortsteil Bodenburg:

Am Markt

im Ortsteil Breinum:

Ecke Am Feldberg/Piepenbrink

im Ortsteil Dettfurth:

Soltmannstraße, vor Haus Nr. 17

im Ortsteil Groß Dungen:

Bergstraße/Ecke Hildesheimer Straße

im Ortsteil Heinde:

Hauptstraße, gegenüber Haus Nr. 15

im Ortsteil Hockeln:

Am Brink, vor Haus Nr. 2

im Ortsteil Klein Dünge:

Fohlenfeld, gegenüber Haus Nr.1

im Ortsteil Lechstedt:

Ecke Mittelstraße/ Am Brunnen

im Ortsteil Listring:

Listringer Dorfstraße, vor der Kirche

im Ortsteil Östrum:

Am Krugkamp, vor Haus Nr. 1

im Ortsteil Wehrstedt:

Ecke Am Ziegenberg/ Schlangenstraße

im Ortsteil Wesseln:

Am Lammeufer, vor Haus Nr. 2

Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist.

- (3) Sind nach Abs. 2 Pläne, umfangreiche Unterlagen oder Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe von Ort und Dauer der Auslegung durch Aushang an den in Abs. 2 bestimmten Stellen hinzuweisen. Für die Auslegungszeit gilt die Regelung über die Aushangzeit entsprechend.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuches erfolgen in der Zeitung „Rund um Bad Salzdetfurth“. Alle übrigen ortsüblichen Bekanntmachungen werden als Papieraushang in den in Abs. 2 gelisteten Bekanntmachungskästen vorgenommen. Im Internet wird insbesondere über Sitzungstermine informiert.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Papieraushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus veröffentlicht.
- (6) Bekanntmachungen zu Sitzungen des Stadtrates und der Fachausschüsse werden ausschließlich als Papieraushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus ausgehängt.

6

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung zulässig.
- (2) Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahmen unterbleibt.

§ 12

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende, können an Sitzungen der Ausschüsse durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Dies gilt entsprechend für Ortsratsmitglieder in Ortsratssitzungen.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis 3 Tage vor Sitzung anzuzeigen.

- (2) Abs. 1 gilt auch für hinzugewählte Mitglieder der Fachausschüsse der Vertretung gem. § 71 Abs. 7 NKomVG die keine Abgeordneten der Vertretung sind, sowie Verwaltungsangehörige.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Die Einwohnerfragestunde nach § 62 Abs. 1 NKomVG und Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Sitzungen des Hauptausschusses und der Vertretung.
- (6) Eine Aufzeichnung der Sitzung durch Videotechnik ist nicht zulässig, außer zu Zwecken der Protokollführung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth vom 02.07.2020 nebst der hierzu ergangenen 1., 2. und 3. Änderung außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 06.10.2022

Gez. Gryschka
Bürgermeister



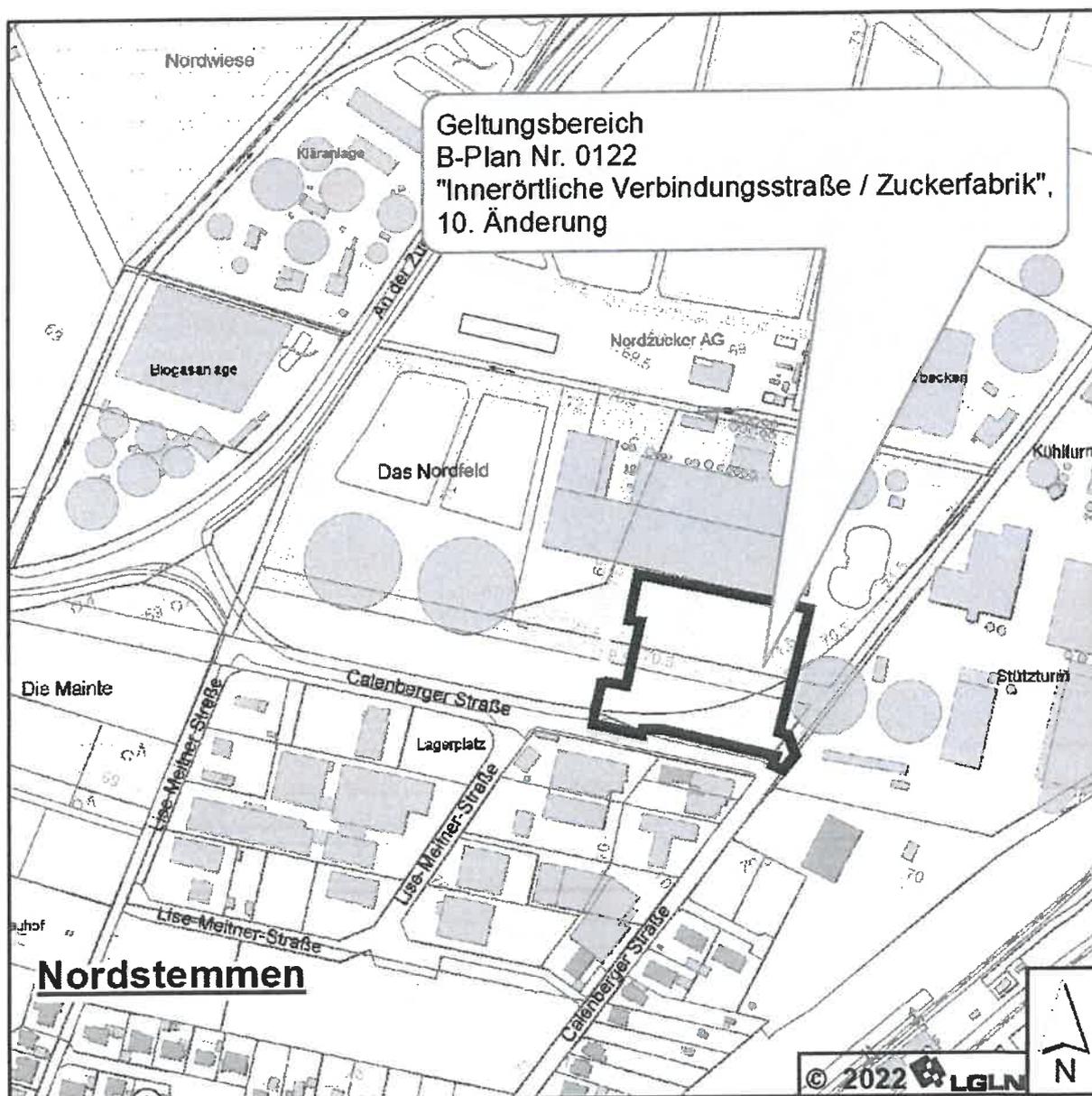
Bekanntmachung

der Gemeinde Nordstemmen

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.
0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik", 10. Änderung,**

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik", 10. Änderung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortschaft Nordstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes ist mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau und Umwelt, während der aktuellen Servicezeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan über das Geoportal auf der Internetseite der Gemeinde Nordstemmen unter folgender Adresse

<https://www.nordstemmen.de/Bauen-Wirtschaft/Bauleitplanung/Bebauungspläne>

zugänglich.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

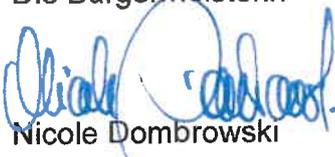
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik", 10. Änderung gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 06.10.2022

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin


Nicole Dombrowski



Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Hildesheim, den 06.10.2022

Az.: Fleckenstein-611 Heersum 012/1-5/22

Tel.: (05121) 6970-155

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren **Heersum**, Landkreis Hildesheim 153 wird gem. § 63 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) - die

Ausführung des Flurbereinigungsplans mit Wirkung vom **24.10.2022, 0.00 Uhr** angeordnet.

- Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrags 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung in Verbindung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen zum 01.10.2016 und in Teilen zum 01.10.2019 geregelt worden.
Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
- Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den o.a. in dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
- Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 70 Abs. 2 FlurbG) spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hiermit die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet (gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird. Demnach hat ein gegen diese Ausführungsanordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung mit Begründung und die aktuelle Gebietskarte können auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht - Flurbereinigungsgericht -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht zu stellen.

Im Auftrag
gez. Fleckenstein

S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl, S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 11. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke können Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern nicht gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG der Besuch einer anderen Schule gestattet wird.

§ 2

Grundschule Ahrbergen

Der Schulbezirk für die Grundschule Ahrbergen umfasst das Gebiet der Ortschaft Ahrbergen.

§ 3

Grundschule Emmerke

Der Schulbezirk für die Grundschule Emmerke umfasst das Gebiet der Ortschaft Emmerke.

§ 4

Grundschule Giesen-Hasede

Der Schulbezirk für die Grundschule Giesen-Hasede umfasst das Gebiet der Ortschaften Giesen und Groß Förste für den Hauptstandort Giesen. Der Schulbezirk für die Außenstelle Hasede umfasst die Ortschaft Hasede.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schulen nach § 63 Abs. 2 NSchG eine andere als die für ihn nach Maßgabe der §§ 2 – 5 dieser Satzung örtlich zuständigen Schule besucht oder als Erziehungsberechtigter den Besuch zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der zur Zeit geltenden Fassung ist gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG die Gemeinde Giesen.

§ 6 Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss besuchen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen“ vom 13. Dezember 2010 außer Kraft.

Giesen, den 11. Oktober 2022

Gemeinde Giesen

gez. Jürges

(Jürges)
Bürgermeister

GEMEINDE DIEKHOLZEN

DIEKHOLZEN, DEN 12.10.2022

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 22.9.2022 den Bebauungsplan Nr. 32 "Schützenstraße 6" als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 32 "Schützenstraße 6" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Nordosten Diekholzens südwestlich der Schützenstraße. Er wird auf dem Deckblatt dieses Bebauungsplanes und Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diekholzen, den 12.10.2022


Bürgermeister

